

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 11. Juni 2013,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 11. Juni 2013

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker (TOP 1 bis 3 und 5 bis 9)
Bürgermeister-Stellvertreter Fritz Schlotter (TOP 4)
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Christa Deuschle, Christian von Elverfeldt, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Ilona Hodel, Thomas Hügler, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Bernd Lang, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Matthias Nahr, Edda Padelat, Horst Rehm, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Gerda Weiser
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtfrau Sarah Blache
Umweltbeauftragter Holger Weis
4. Sonstige Personen: Kriminaloberrat Hans-Joachim Meyer, Leiter des Polizeireviers Emmendingen (zu TOP 3)
Ulrich Hummel, Energie für Heimbach eG i.G. (zu TOP 4)
Dipl.-Ing. Frank Schmid, econzept Energieplanung GmbH, Freiburg (zu TOP 4)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 3. Juni 2013 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 5. Juni 2013 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 23 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR H.-J. Bühner (verhindert),
GR B. Engler (krank),
GR H. Luckmann (Urlaub),
GR M. Schneider (beruflich verhindert),

GR H. Schundelmeier (beruflich verhindert),
GR M. Weiler (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 5 Personen

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 14. Mai 2013 und 4. Juni 2013
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörer
3. Information über die Kriminalstatistik in der Gemeinde Teningen 361/2013
4. Bioenergiedorf Heimbach 353/2013
 - a) Vorstellung des Heizvariantenvergleichs für die öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil Heimbach
 - b) Entscheidung über den Abschluss eines Nahwärmeversorgungsvertrages (Vorvertrag) zwischen der Energie für Heimbach eG i.G. und der Gemeinde Teningen
5. Geplante Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Burgruine "Landeck";
Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der erneuten Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz 376/2013
6. Konzessionsvertrag - Strom; 369/2013
Nachtragsvereinbarung zwischen der EnBW Regional AG und der Gemeinde Teningen
7. Kreisverkehr Rohrlache, Teningen; Information über den aktuellen Sachstand 375/2013
8. Bauanträge 371/2013
9. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 14. Mai 2013 und 4. Juni 2013

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 14. Mai 2013 und 4. Juni 2013 wurde bekanntgegeben:

1. Sitzungsniederschriften vom 23. April 2013
2. Vorsteuerabzug für Mensa und Freizeitbad

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörer

Dieter Arnold bat darum, die öffentlichen Gemeinderatsprotokolle online zu stellen.

Antwort:

Dies ist bereits beabsichtigt und wird baldmöglichst realisiert.

3.

Information über die Kriminalstatistik in der Gemeinde Teningen

Vorlage: 361/2013

Die Kriminalstatistik 2012 für die Gemeinde Teningen wurde von Kriminaloberrat Hans-Joachim Meyer, Leiter des Polizeireviers Emmendingen, erläutert.

In diesem Zusammenhang informierte der Bürgermeister darüber, dass der beauftragte Sicherheitsdienst seine Überwachungstätigkeit im Ortsteil Heimbach bis Anfang Oktober 2013 durchführen und darüber hinaus ein- bis zweimal pro Woche alle relevanten Plätze in der gesamten Gemeinde überwachen wird.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

4.

Bioenergiedorf Heimbach

a) Vorstellung des Heizvariantenvergleichs für die öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil Heimbach

b) Entscheidung über den Abschluss eines Nahwärmeversorgungsvertrages (Vorvertrag) zwischen der Energie für Heimbach eG i.G. und der Gemeinde Teningen

Vorlage: 353/2013

Am 14. Dezember 2010 hat der Gemeinderat im Rahmen des Wettbewerbs „Bioenergiedörfer am Start“ des Naturparks Südschwarzwald die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den Ortsteil Heimbach beschlossen. Die Ergebnisse dieser Mach-

barkeitsstudie wurden von der Energieagentur Regio Freiburg GmbH am 27. September 2011 dem Gemeinderat vorgestellt. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung grundsätzlich dem Anschluss der fünf kommunalen Gebäude im Ortsteil Heimbach an ein evtl. zu planendes Nahwärmenetz zugestimmt, sofern die Erstellungs- und Betriebskosten vergleichbar sind mit herkömmlichen Lösungen. Des Weiteren wurde die Energieagentur Regio Freiburg GmbH mit der weiteren Projektbegleitung beauftragt.

Im Rahmen des Projektes hat sich am 27. Juni 2012 die Energie für Heimbach eG i.G. gegründet mit dem Ziel des Aufbaus eines Nahwärmenetzes für den Ortsteil Heimbach. Die Energie für Heimbach eG i.G. legt nun der Gemeinde entsprechend ihrer Vorarbeiten einen Vorvertrag zum Anschluss der kommunalen Gebäude (Rathaus, Kindergarten „St. Anna“, Schule, Anton-Götz-Halle, Feuerwehrgerätehaus) vor. Parallel zu den Arbeiten am Projekt „Nahwärmeversorgungsnetz“ wurde die Firma econzept Energieplanung GmbH (Freiburg) beauftragt, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss eine Variantenuntersuchung für die fünf Gebäude durchzuführen. Diese Ergebnisse liegen nun vor und können unter Einbeziehung des Angebotes der Energie für Heimbach eG i.G. im Einzelnen vorgestellt werden.

Als Ergebnis der Untersuchung ist Folgendes festzuhalten:

Der reine Austausch der bestehenden Gasheizungen (Variante 1) stellt eigentlich die kostengünstigste Variante dar. Diese Variante bietet jedoch kaum Verbesserungen bezüglich des CO₂-Ausstoßes und der 100 %-igen Anbindung der Energieversorgung an die Gaslieferung. Der reine Austausch der Heizkessel ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur noch der öffentlichen Hand möglich, was aufgrund der Vorbildfunktion von Kommunen sehr kritisch zu betrachten ist. Die unterschiedlichen In-sellösungen, und zwar Pellets-, Hackschnitzel- oder Erdgasversorgung (Varianten 2, 3 und 4), scheiden sowohl aufgrund des hohen Investitionsbedarfs als auch der hohen jährlichen Kosten aus.

Unter der Maßgabe, dass die Anschlusskosten als Genossenschaftsanteile gezeichnet werden können, liegt die Variante 5.2 mit Investitionskosten von 38.000 EUR zuzüglich der Erhöhung des Genossenschaftsanteils um 67.500 EUR und dem regulären Genossenschaftsanteil von 9.500 EUR (insgesamt 77.000 EUR Genossenschaftsanteile) bei der Investition günstiger als die Vergleichsvariante mit Austausch des Gaskessels (Variante 1). Die jährlichen Betriebskosten liegen zwar bei der präferierten Variante 5.2 mit 21 % höher als bei Variante 1, bietet jedoch den Vorteil der deutlichen CO₂-Einsparung.

Sollte die Variante 5.2 umgesetzt werden, ist dies auch eine Maßnahme zur Wirtschaftsförderung der Handwerksbetriebe und der Brennstofflieferanten vor Ort. Des Weiteren wird durch den Anschluss der kommunalen Gebäude an die Nahwärmeversorgung den Heimbacher Bürgern die Möglichkeit gegeben, langfristig eine kostengünstige Energieversorgung in eigener Regie umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten:	
Investitionskosten	38.000 EUR
Genossenschaftsanteile regulär	9.500 EUR
Genossenschaftsanteile zusätzliche Erhöhung	67.500 EUR
	115.000 EUR
jährliche Kosten	42.000 EUR

a) Die Angelegenheit wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Ortschaftsrates Heimbach mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	2	0

Folgendes beschlossen:

Dem Abschluss eines Nahwärmeversorgungsvertrages (Vorvertrag) zwischen der Energie für Heimbach eG i.G. und der Gemeinde Teningen gemäß Angebot vom 2. April 2013 wird zugestimmt.

c) Des Weiteren hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Ortschaftsrates Heimbach mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	2	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen zeichnet weitere Genossenschaftsanteile in Höhe von maximal 77.000 EUR der Energie für Heimbach eG i.G.

Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker und Gemeinderat Christian von Elverfeldt haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führte Bürgermeister-Stellvertreter Fritz Schlotter.

5.

Geplante Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Burgruine "Landeck";

Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der erneuten Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz

Vorlage: 376/2013

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Jahre 2006 hat der Gemeinderat die Auffassung vertreten, dass die Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1938 auf ihre Rechtsgültigkeit und insbesondere auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden soll, ob die damaligen Festsetzungen noch den heutigen Anforderungen entsprechen bzw. genügen. Die Gemeinde Teningen hat deshalb die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung bzw. zum Neuerlass der bestehenden Landschaftsschutzverordnung beantragt.

Die Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Landeck“ ist im Jahre 1938 auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden. Dieses Gesetz wurde erst 1975 durch das heutige Naturschutzgesetz abgelöst. Im Landkreis Emmendingen wurden in der Zeit von 1938 bis 1942 noch weitere LSG-Verordnungen erlassen, z.B. „Simonswälder Tal“, „Hochburg“ und „Kastelburg“. Alle Schutzgebietsverordnungen haben nach wie vor Rechtsgültigkeit. Diese früheren Schutzgebietsverordnungen sind jeweils knapp gehalten und verbieten jegliche Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss (Erholung) oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Bei sehr strenger Auslegung dieser Verbote könnte aus Sicht des Naturschutzes fast die Schutzkategorie eines heutigen Naturschutzgebietes erreicht werden.

Ein Auszug aus der Verordnung aus dem Jahre 1938 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Heutige LSG-Verordnungen differenzieren die Verbote stärker. Sie beinhalten auch Erlaubnistatbestände für Einzelfälle, die bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes darstellen und auf die der Antragsteller dann auch einen Anspruch hat. Des Weiteren werden in neuen LSG-Verordnungen auch zulässige Handlungen hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd definiert, so dass die Verordnung besser verständlich ist (Schutzzweck, Verbote, Erlaubnisvorbehalte, zulässige Handlungen, Befreiungen).

Ein weiterer wesentlicher Grund für die angestrebte Neufassung ist auch, dass nach 70 Jahren Bestand eine Überprüfung der Grenzen des Schutzgebietes und ggf. eine Neuabgrenzung sinnvoll ist, da sich in der Vergangenheit viele Bereiche geändert haben. Hier sind in der Feinabgrenzung Änderungen notwendig.

Gegenüber der alten Praxis ist es heute auch wichtig und erforderlich, dass eine fachliche Grundlage erarbeitet wird, in der die wesentlichen Gründe für eine Schutzgebietsausweisung festgehalten werden. Der Druck auf die freie Landschaft und deren Inanspruchnahme (z.B. durch die Erfordernisse der modernen Land- und Forstwirtschaft, die steigenden Ansprüche durch Erholungssuchende und die Bebauung) sind Gründe, bestehende Verordnungen an heutige Gegebenheiten anzupassen. Der

Antrag der Gemeinde Teningen aus dem Jahre 2006 zur Überprüfung und zum Neu-erlass der Verordnung „Landeck“ deckt sich daher auch in weiten Teilen mit den Inter-essen des Landratsamtes.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes hat nun einen neuen Verord-nungsentwurf vorbereitet, dessen Gebietsabgrenzung geändert und um Grundstücke in den Gewannen „Eckacker“ und „Weiherhalde“ sowie die Burg selbst vergrößert wurde.

Die Gemeinde Teningen wurde bereits im Jahre 2010 um Abgabe einer Stellung-nahme gebeten. Daraufhin fand ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Der Vorentwurf wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Teningen neu überarbeitet und versucht, ein Konsens zwischen den Interessen der Gemeinde und den Interessen des Naturschutzes zu erzielen.

Der Abgrenzungsvorschlag wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde über-arbeitet. Der Entwurf wurde ausgearbeitet und der Gemeinde zur Stellungnahme vor-gelegt.

Die Gemeinde wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Stellungnahme auf-gefordert.

Die Abgrenzung des neuen Schutzgebietes (Entwurf 2013), die Abgrenzung des bis-herigen Schutzgebietes (1938) sowie des Vorentwurfes aus dem Jahr 2010 wurden in der Sitzung dargelegt und erläutert.

Die einzelnen Verordnungstexte (1938, 2010, 2013) wurden den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

In der Beratung stellte Gemeinderat Trautmann für die FWV-Fraktion den Antrag, die Angelegenheit in einer Bürgerversammlung im Ortsteil Landeck vorzustellen, bevor hierüber ein Beschluss gefasst wird.

Obwohl darauf hingewiesen wurde, dass die Gemeinde Teningen dieses Ver-fahren nicht betreibt, sondern lediglich dazu angehört wird, hat der Gemein-de-rat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	12	11	0

beschlossen, dass zunächst eine Bürgerversammlung in Landeck stattfindet.

6.

Konzessionsvertrag - Strom;
Nachtragsvereinbarung zwischen der EnBW Regional AG und der Gemeinde
Teningen
Vorlage: 369/2013

Am 8. Februar 2007 hat die Gemeinde Teningen einen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung mit der EnBW Regional AG abgeschlossen. Der Vertragstext beruht auf dem zwischen den Verbänden und der EnBW Regional AG am 22. Februar 2006 vereinbarten Muster-Konzessionsvertrag (MKV1.0).

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und auf mehrfachen Wunsch seitens der Kommunen haben sich der Gemeindegtag und der Städtetag sowie die beteiligten regionalen Verbände auf eine Aktualisierung dieses Muster-Konzessionsvertrags verständigt (MKV2.0). Hierauf wurde in der GT-Info Nr. 0585/2012 vom 9. Juli 2012 und im Städtetag-Rundschreiben R 20 238/2012 vom 6. Juli 2012 hingewiesen.

Die Änderungen erfolgen ausschließlich zugunsten der Kommunen. Dies bezieht sich insbesondere auf

- die Verlegungskosten von Verteilungsanlagen (§ 5 Abs. 2) und
- neu aufgenommene Informationspflichten der EnBW Regional AG (§ 7 Abs. 5 bis 7).

Die Einholung eines neuen Sachverständigen-Gutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird gemäß Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 23. Juli 2012 für entbehrlich angesehen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

Folgendes beschlossen:

Dem Abschluss der vorliegenden Nachtragsvereinbarung „Konzessionsvertrag - Strom“ zwischen der EnBW Regional AG und der Gemeinde Teningen (she. Anlage) wird zugestimmt.

7.

Kreisverkehr Rohrlache, Teningen; Information über den aktuellen Sachstand
Vorlage: 375/2013

Im November 2012 fand eine Besprechung mit Vertretern des Landratsamtes und der Gemeinde Teningen bezüglich des Sicherheitsaudit Kreisverkehr „Rohrlache L 114/K 5140“ statt. Landrat Hurth erörterte damals die Hintergründe für die Durchführung des Sicherheitsaudits und der Notwendigkeit der Entfernung der starren Einbauten auf Mittelinseln von Kreisverkehren infolge von schweren Unfällen und im angestrebten

Ziel der Landesregierung „Vision Zero“.

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Sicherheitsaudit diskutiert. Die noch offenen Punkte sollten entsprechend geklärt werden. Das Landratsamt Emmendingen hat daraufhin die Dekra Automobil GmbH mit der Erstellung eines Fachgutachtens beauftragt. Dieses Gutachten ging am 22. April 2013 bei der Gemeinde Teningen ein. Gemäß der Beauftragung durch das Landratsamt Emmendingen sollte untersucht werden, ob ein Fahrzeug auf das erhöht stehende Kunstobjekt innerhalb des Kreisverkehrs auf der Gemarkung Teningen mit den verschiedenen geschwindigkeitshemmenden Einbauten prallen kann und welche Aufprallgeschwindigkeit das Fahrzeug dann inne hat, wenn es sich mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit annähert. Insbesondere war zu überprüfen, ob ein tödlicher Unfall zu erwarten ist.

Der von der Dekra zu beurteilende Kreisverkehr liegt auf der Gemarkung Teningen im Landkreis Emmendingen. Er verbindet die Landstraße 114, die Ortsstraße Gottlieb-Daimler-Straße und die Kreisstraße 5140. Auf der L 114 besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h. Die Gottlieb-Daimler-Straße befindet sich größtenteils innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Das Ortsausgangsschild befindet sich kurz vor dem Kreisverkehr. Hier wird von einer Annäherungsgeschwindigkeit von maximal 50 km/h ausgegangen. Auf der K 5140 ist die Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt.

Als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung der Dekra aus den verschiedenen Annäherungsrichtungen wurde davon ausgegangen, dass sich ein PKW ungebremst mit der zuvor zulässigen Höchstgeschwindigkeit annähert und auf den Kreisverkehr auffährt. Es wurde zudem davon ausgegangen, dass sich im Kreisverkehr keine anderen Fahrzeuge befinden, welche in das Unfallereignis involviert werden könnten.

Am 16. Mai 2013 fand mit Vertretern des Landratsamtes und Landrat Hanno Hurth eine weitere Besprechung statt. Landrat Hurth berichtete, dass man durch die Dekra ein weiteres Gutachten habe anfertigen lassen hinsichtlich des Gefährdungspotentials der Verkehrsteilnehmer durch das Gestaltungsobjekt auf dem Kreisverkehr „Rohrlache“. Landrat Hurth kommt zur Auffassung, dass aus seiner Sicht aus dem Gutachten der Schluss gezogen werden müsse, das Gestaltungsobjekt zu entfernen. Landrat Hurth unterbreitete der Gemeinde den Vorschlag, das Monument an anderer Stelle im Umfeld der Einfahrt zum Gewerbegebiet wieder aufzustellen. Die Kosten hierfür würde der Landkreis tragen. Im gleichen Zuge werde man entsprechend den geltenden Richtlinien für Kreisverkehre den Innenradius des Kreisverkehrs mit einer Hügelkuppe versehen.

Laut Mitteilung des Gemeindetages hat eine Gemeinde im Landkreis Ludwigsburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Landratsamtes beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht, welche jedoch zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Stuttgart verwiesen wurde. Die Gemeinde Teningen möchte sich mit dieser Stadt im Landkreis Ludwigsburg in Verbindung setzen und ggf. auch gerichtliche Schritte gegen den Landkreis Emmendingen einleiten.

Der Gemeinderat nahm den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Es wurde darauf hingewiesen, dass gegen die ausgesprochene Kündigung

rechtliche Bedenken bestehen und Wert darauf gelegt wird, dass für die Verlegung eine angemessene Frist eingeräumt wird. Über den neuen Standort soll im Technischen Ausschuss beraten werden.

8.

Bauanträge

Vorlage: 371/2013

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Erweiterung eines Vereinsgebäudes, Neubau eines Parkplatzes sowie eines Trainingsplatzes, Flst.Nr. 3513, Am Sportfeld 1, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen; die neuen Flächen sind in das Pachtverhältnis zu übernehmen.
2	Erweiterung eines Wohnhauses durch Aufstockung des vorhandenen Anbaus sowie Balkonerweiterung, Flst.Nr. 4348, Forsthausstraße 2, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
3	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flst.Nr. 4744, Blachenweg 2, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; für die Überschreitung der Traufhöhe der Widerkehr wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
4	Abbruch Geräteschuppen und Garage, Neubau Garage mit Terrasse und Überdachungen, Flst.Nr. 3077, Jakob-Zimmermann-Straße 15, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
5	Nutzungsänderung und Umbau der ehemaligen Sozialstation zu Wohnzwecken, Flst.Nr. 2738/2, Hindenburgstraße 38a, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; die Gabionen auf der Grundstücksgrenze dürfen eine maximale Höhe von 1,50 nicht überschreiten.
6	Aufbau eines Schlafraumes auf bestehendes Treppenhaus, Flst.Nr. 284, Hauptstraße 30, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
7	Anbau eines Balkones, Flst.Nr. 48, Bottinger Straße 20a, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.
8	Anbringung einer Werbeanlage, Flst.Nr. 24, Bahnhofstraße 30, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
-----	-------------	-----------

9	Neubau eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens, Flst.Nr. 62, Am Kenzelberg 4, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen.
10	Neubau einer Garage, Flst.Nr. 62, Am Kenzelberg 4, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen.
11	Errichtung einer Stützmauer auf der West- und Südseite, Flst.Nrn. 5064, 5068, 5069 und 5070, Schwarzwaldstraße 15 bis 21, Ortsteil Landeck	Keine Einwendungen.

9.

Anfragen und Bekanntgaben

a) Hochwasserhilfe Zeithain

Der Bürgermeister gab bekannt, dass für die Beseitigung der Hochwasserschäden Unterstützung durch die Teningen Feuerwehr zugesagt wurde.

b) Tagung des Petitionsausschusses

Der Bürgermeister teilte mit, dass zur Petition 15/1266 der Bürgerinitiative „Sauberes Grundwasser in Siedlung und Elzstraße“ am 12. Juli 2013, 10 Uhr, eine Kommissionssitzung im Bürgersaal des Rathauses Teningen stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 20:57 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: